

IFRS 14 „Regulatorische Abgrenzungsposten“ – ein sinnvolles Zugeständnis aus purer Hilflosigkeit?

I. Einleitung

Wenngleich moderne Volkswirtschaften dem Grunde nach wettbewerblich organisiert sind, verbleibt indessen typischerweise ein nicht unbedeutender Anteil an Wirtschaftsaktivitäten, die einer staatlichen Regulierung unterliegen. Exemplarisch seien hier neben staatlich beherrschten (z.B. die Deutsche Bahn AG) oder vormals in Staatseigentum befindlichen Organisationen, wie die Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG, auch rein private Wirtschaftsbetriebe (etwa in der Energiewirtschaft) genannt, die sich hierzulande allesamt den Regelungen einer staatlichen Behörde bzw. eines entsprechenden Regulators zu unterwerfen haben.¹

Konkret bezieht sich die Regulierung auf Güter und/oder Dienstleistungen, die jeweils durch marktbeherrschende Anbieter bzw. Monopolisten erbracht werden. Ein solches Monopol entsteht in natürlicher Weise vielfach dadurch, dass ein Wirtschaftsgut aus tatsächlichen oder ökonomischen Gründen nur einmal vorhanden ist (typischerweise als Teil der Infrastruktur, z.B. ein Schienen- oder Energienetz) und im Eigentum eines Marktakteurs steht, zugleich aber durch eine Mehrzahl von Akteuren genutzt und/oder die Leistung daraus in angemessener Qualität bzw. zu einem angemessenen Preis zur Verfügung gestellt werden soll. Infolgedessen sind die Regelungen des Zugangs, der Qualität und der Entgelte typische Aufgaben der Regulierungsbehörde, jeweils in Abhängigkeit von dem zu regulierenden Wirtschaftsbereich. In Deutschland etwa übernimmt die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Sitz in Bonn die Regulierung nachstehender Wirtschaftsbereiche:

- Energieversorgung (Elektrizität und Gas),
- Telekommunikation,
- Postdienstleistungen sowie
- Eisenbahn(en)/-infrastruktur,

freilich mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Vergleichbar gestaltet sich die Situation bei Flughafenbetreibern, der Flugsicherung sowie im Bereich der Wasserver- und -entsorgung, der gewerbmäßigen Abfallbeseitigung und des Personennahverkehrs. Überdies sind im Rahmen sog. Public Private Partnerships (PPP) Fälle denkbar, in denen dem privatwirtschaftlich Handelnden seitens der öffentlichen Hand zusätzlich etwaige Preisvorgaben auferlegt werden (können).²

¹ Eine allgemein anerkannte Legaldefinition, was unter dem Begriff der Regulierung konkret zu verstehen ist, existiert nicht. Zwar subsumierte § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25.07.1996 darunter noch sämtliche verhaltensbezogene hoheitliche Maßnahmen gegenüber Wirtschaftsunternehmen, mit denen gesetzlich umschriebene Ziele erreicht werden sollten; dieser Passus aber ist im Zuge der aus dem Jahre 2004 datierenden TKG-Novelle nicht (mehr) übernommen worden (vgl. Schorkopf, JZ 2008 S. 21). Dabei dient der Regulierungsbegriff nicht allein der juristischen Systembildung, sondern ist vielmehr ein (unbestimmter) Rechtsbegriff, der wiederum in den jeweils einschlägigen (sektorspezifischen) Gesetzen instrumentell verwandt wird (vgl. etwa §§ 1 Abs. 2 EnWG, 1 PostG, 1 TKG). Mit anderen Worten: Regulierung ist das Mittel, um bestimmte Zwecke zu erreichen; vgl. Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2013 § 13 Rdn. 3 f.

² Vgl. hierzu bereits Beyhs/Lamoth, KoR 2009 S. 667 ff., m.w.N.

Regulierte Wirtschaftsaktivitäten werfen spezifische Fragen im Rahmen der Rechnungslegung auf, bspw. im Zusammenhang mit der Kontrolle des Eigentümers oder der objektivierten und diskriminierungsfreien Zurverfügungstellung von Informationen über betreffendes Wirtschaftsgut, vor allem aber hinsichtlich der Entgeltregulierung. In vielen Jurisdiktionen überlassen Gesetzgeber/Standardsetzer die Rechenschaftslegung über derartige Regulierungsaktivitäten vielfach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen/-konventionen; zum Teil aber existieren gleichwohl – wie etwa in den USA mit FASB ASC 980 (vormals: SFAS 71) – vereinzelt auch explizite (regelbasierte) Vorschriften. Das IASB hat sich verschiedentlich in den letzten Jahren mit der Frage befasst, ob und inwieweit es im Normengefüge der IFRS spezieller Regelungen zur Bilanzierung solch regulatorischer Vermögenswerte und/oder Schulden bedarf, diese Frage aber bislang nicht abschließend beantwortet. Zuletzt hat das IASB wiederum mit der Verabschiedung des IFRS 14 Aufmerksamkeit auf eben jenes Thema gelenkt. Dieser, am 30.01.2014 schließlich veröffentlichte Interimsstandard regelt allerdings weder die Bilanzierung dem Grunde noch der Höhe nach, sondern ermöglicht es lediglich (potenziellen) Erstanwendern, preisregulierte Absatzgeschäfte respektive speziell daraus erwachsende wirtschaftliche Vor- und Nachteile weiterhin nach Maßgabe der bislang angewandten (nationalen) Rechnungslegungsvorschriften abbilden zu dürfen.³

Vorliegender Beitrag beleuchtet die Hintergründe und Problemfelder der (IFRS-)Bilanzierung solch regulatorischer Vermögenswerte und Schulden am Beispiel der Netzentgeltregulierung in der Energiewirtschaft, die zugleich den Ausgangspunkt der Diskussionen im IASB markiert(e). Dazu wird zunächst die konkrete Ausgestaltung der Netzentgeltregulierung dargestellt, soweit sie rechnungslegungsrelevante Implikationen besitzt (Abschn. II.). Darauf aufbauend werden sodann die bisher seitens des IASB diesbezüglich unternommenen Normierungsversuche vorgestellt und mit den Regelungen anderer Rechts- bzw. Normensysteme verglichen (Abschn. III.). Basierend auf den mit IFRS 14 eingetretenen Neuregelungen, schließt sich alsdann eine kritische Würdigung der aktuellen Regulierungssituation an, im Zuge derer es (auch) verschiedene Bilanzierungsalternativen im Lichte einer de-lege-ferenda-Betrachtung gegeneinander abzuwägen gilt (Abschn. IV.).

II. Netzentgeltregulierung in der Energiewirtschaft

1. Kernfragen staatlicher Tarifregulierung

Energienetze in der Strom- und Gaswirtschaft stellen ein natürliches Monopol dar. Gegenstand der Regulierung ist es hier, den diskriminierungsfreien Zugang zu den Energienetzen sicherzustellen und die Entgelte für die Netznutzung festzulegen. Daneben achtet der Regulierer auf die Einhaltung bestimmter, im Energiewirtschafts-

³ Vgl. IFRS 14.3.

AUTOREN

Dr. Peter Küting ist Habilitand am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Ruhr-Universität Bochum (Prof. Dr. Bernhard Pellens). WP/StB Dr. Norbert Schwieters ist Leiter des Bereichs Energiewirtschaft der PwC AG, Düsseldorf, und zugleich Lehrbeauftragter am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung. Weitere Informationen finden sich unter: <http://www.iur.rub.de/>.

Keywords

Energiewirtschaft

Netzentgelte

Regulatorische Abgrenzungsposten

gesetz (EnWG) festgelegter weiterer Verpflichtungen der Netzbetreiber im Rahmen ihrer Systemverantwortung. Die BNetzA teilt sich dabei die Aufgaben mit den Regulierungsbehörden der Länder (§ 54 EnWG).

In Märkten, die ihrer Natur nach nicht wettbewerblich strukturiert sind, ist es Aufgabe des Regulators, die Unternehmen zu effizientem Handeln anzuhalten und Effizienzgewinne auch an ihre Kunden weiterzugeben; gleichzeitig soll die staatliche Preisregulierung einen stabilen und für die Unternehmen kalkulierbaren Rahmen setzen, in dem sie eine angemessene Rendite erwirtschaften können.⁴

Preisregulierende Maßnahmen eines Regulators beeinflussen den Cashflow des betroffenen Unternehmens ganz erheblich. Zwei Fragestellungen sind dabei zu unterscheiden, die auch für die Rechnungslegung bedeutsam sind:

- Welchen Einfluss hat die Kostensituation des Unternehmens auf die Preisbildung? Es liegt nahe, dass aus der Sicht eines Unternehmens solchen Faktoren, die Einfluss auf die künftige Preisbildung haben (etwa vor Beginn der Preissetzungsperiode getätigte Investitionen) der Charakter von Vermögenswerten zukommt, die einem Ansatz in der Bilanz zugänglich sind. Im Extremfall eines sog. „geschlossenen Systems“ hat das Unternehmen in Abhängigkeit von seinen Kosten einen direkten Anspruch auf einen bestimmten Periodenerlös, verbunden mit dem Anspruch bzw. der Verpflichtung, Minder- oder Mehrerlöse in einzelnen Perioden künftig über den Tarifmechanismus ausgleichen zu müssen. Je mehr dieser Mechanismus von der individuellen Kostensituation des Unternehmens abstrahiert, desto geringer also der Einfluss des Unternehmens auf die Preise ist, desto mehr erfolgt die Preissetzung exogen und repliziert im Extremfall das theoretische andere Extrem, den vollständigen (Preis-)Wettbewerb.
- Wie werden ex-post-Änderungen in den Annahmen bei der Preisfestsetzung über die Dauer der Regulierung behandelt? Da die Preissetzung ex ante erfolgt und dann für eine bestimmte Zeit in der Zukunft gilt, bedarf es eines Mechanismus, um Änderungen von preisdeterminierenden Parametern (im Wesentlichen ist das die Kosten- und die Mengenkomponekte) in den Entgelten zu berücksichtigen.

Die IFRS folgen – ihrer Grundkonzeption nach – dem Leitbild vollständigen Wettbewerbs (i.S. aktiver Märkte); nur auf dieser (idealtypischen) Grundlage lässt sich auch die verstärkt zu beobachtende zeitwertstatische Ausrichtung der IFRS-Konzeption rechtfertigen.

⁴ Vgl. BT-Drucks. 18/536 S. 11-14; überdies den Bericht der BNetzA nach § 112a EnWG zur Einführung der Anreizregulierung nach § 21a EnWG, S. 13, abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Anreizregulierung/BerichtEinfuehrungAnreizregulierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Abruf: 31.07.2014).

Ohne an dieser Stelle auf die zweifelsohne berechnete Kritik an jener Fair-Value-Statik näher einzugehen, begibt sich das IASB mit seinem „Rate-regulated Activities Project“ auf ein Terrain, das wohl mehr oder weniger als absolutes Neuland bezeichnet werden darf, zumal staatliche Eingriffe⁵ ebenso wie industriespezifische Regelungen⁶ – zumindest bislang – nur in sehr überschaubarem Maße Einzug in die IFRS gehalten haben. Im Folgenden sollen die Themenkomplexe, die das IASB zur näheren Befassung mit besagtem Projekt identifiziert hat,⁷ am Beispiel der Energiewirtschaft kurz beleuchtet werden, um sodann Möglichkeiten zur bilanziellen Behandlung regulierter Aktivitäten im Kontext der IFRS zu würdigen.

2. Ausgestaltung der Tarifregulierung: Kosten- vs. Anreizregulierung

Die Entgeltregulierung kann zunächst in der Weise erfolgen, dass den Unternehmen auf ihre (genehmigten) Kosten für die Erbringung der Leistungen eine (maximale) Rendite vorgegeben wird. Damit ist allerdings das Problem verbunden, dass der Regulierer die Angemessenheit der Kosten nur eingeschränkt nachvollziehen kann. Um dieser Informationsasymmetrie zu begegnen, kann er alternativ (z.B. in Form von Preis- oder Erlösbergrenzen) Vorgaben setzen, indem er dem Unternehmen Anreize bietet, durch kosteneffizientes Verhalten Gewinne zu erzielen. Schließlich ist es denkbar, dass sich die Regulierung gänzlich von den unternehmensspezifischen Kosten löst und stattdessen auf die Produktivitätsentwicklung vergleichbarer Unternehmen oder der Branche abgestellt wird (sog. Yardstick-Competition).⁸ Letztere wird im Folgenden nicht näher behandelt.

Das Verfahren, ausgehend von den kalkulierten Kosten des Unternehmens für die Erbringung eines geschätzten Outputs in der (künftigen) Periode zuzüglich einer angemessenen Marge/Rendite ein Entgelt je Output-Einheit zu errechnen, wird als kostenbasierte Regulierung bezeichnet.⁹ Welche Kosten dabei im Einzelnen konkret anzusetzen sind und welche Marge angemessen ist, legt der Regulierer fest.

⁵ Vgl. IAS 20 „Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance“ sowie IFRIC 12 „Service Concession Arrangements“.

⁶ Vgl. IAS 41 „Agriculture“; IFRS 4 „Insurance Contracts“ und IFRS 6 „Exploration for and Evaluation of Mineral Resources“.

⁷ Vgl. IASB, Rate Regulation: Request for Information (2013), abrufbar unter: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Rate-regulated-activities/Request-for-information-March-2013/Documents/Request-for-Information-Rate-Regulation.pdf> (Stand: 31.07.2014).

⁸ Vgl. BNetzA, a.a.O. (Fn. 4), S. 47 f.; ebenso Agrell/Bogetoft/Tind, Journal of Productivity Analysis 2005 S. 173-201; Vogelsang, Journal of Regulatory Economics 2002 S. 7-10 sowie Heuterkes/Janssen, Die Regulierung von Gas- und Strommärkten in Deutschland, Westfälische Wilhelms-Universität Münster – Beiträge aus der angewandten Wirtschaftsforschung Nr. 29/2008, S. 12-19, jeweils m.w.N.

⁹ Kostenbasierte Verfahren galten in den USA lange Zeit als das dominierende Regulierungsinstrument; vgl. etwa Cowan, Oxford Review of Economic Policy 2006 S. 248; Pint, Rand Journal of Economics 1992 S. 564. Synonyme Bezeichnungen: Rate-of-Return- (vgl. Liston, Journal of Regulatory Economics 1993 S. 26 ff.; Lipsky/Sidak, Stanford Law Review 1999 S. 1220), Cost-of-Service- (vgl. Beesley/Littlechild, Rand Journal of Economics 1989 S. 455), Mark-up- (vgl. Knieps, Wettbewerbsökonomie, 3. Aufl. 2008, S. 90), Cost-Plus- (vgl. Braeutigam/Panzar, American Economic Review 1993 S. 192) oder auch Return-on-Cost-Regulierung (vgl. Kraus, Applied Research, in Environmental Economics 2005 S. 207).

„Weichen am Ende der Periode die tatsächlichen Kosten von den geschätzten und vom Regulierer genehmigten Kosten je Outputeinheit ab, so wird der daraus resultierende Mehr- oder Mindererlös auf die Folgeperiode(n) vorgetragen und von der Entgeltkalkulation in Abzug gebracht bzw. zugeschlagen.“

Demgegenüber differenziert die Anreizregulierung bei der Erlösbemessung für das Unternehmen danach, ob Kostenbestandteile effizient oder (nach Auffassung des Regulators) ineffizient sind, und schmilzt die ineffizienten Bestandteile im Zeitablauf ab. Die zugrunde liegende „Regulierungsformel“ für die Erlösobergrenze bezieht darüber hinaus die gesamtwirtschaftliche Teuerung und den Produktivitätsfortschritt ebenso ein wie Netzerweiterungen und ein Qualitätselement, das Investitionen in die Netzsicherheit anregen soll. Aus der genehmigten Erlösobergrenze ergibt sich durch Ansatz der geschätzten Menge das Entgelt je Output-Einheit, wobei im Strombereich nach den unterschiedlichen Spannungsebenen differenziert wird. Die Erlösobergrenze wird nach § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode bestimmt und jährlich nach Maßgabe der Entwicklung einzelner Parameter, unter bestimmten Bedingungen auch auf Antrag des Netzbetreibers, angepasst. Eine Regulierungsperiode dauert 5 Jahre,¹⁰ die erste begann am 01.01.2009 (§ 3 ARegV).

Die Anreizregulierung eröffnet dem Unternehmen Handlungsspielraum: Gelingt es ihm, seine Kosten unter die Benchmark zu drücken, kann es Zusatzgewinne erzielen, eröffnet aber dem Regulator zugleich einen neuen Aufsatzpunkt für die nächste Regulierungsperiode. Erreicht betreffendes Unternehmen die Benchmark nicht, läuft es Gefahr, Verluste hinnehmen zu müssen.¹¹

Nicht-finanzielle Zielsetzungen, z.B. Leistungsfähigkeit, Versorgungssicherheit und -qualität, werden durch die Regulierungsbehörden aufgrund ihrer Aufgaben nach dem EnWG überwacht. Bei der Anreizregulierung werden solche Zielsetzungen durch spezielle Erlösbestandteile gesondert adressiert, um zu verhindern, dass aus Effizienzgründen hier Einbußen erlitten werden (könnten).

3. Behandlung von Mehr- und Mindererlösen

a) Vorbemerkungen

Mit der Netzentgeltregulierung sind diverse Rechte und Verpflichtungen verbunden. Zu erwähnen ist hier zunächst der exklusive Marktzugang aufgrund des Monopolbetriebs in einer Region. Dabei bedarf der Netzbetrieb der Genehmigung (§ 4 EnWG), der Betrieb eines Transportnetzes darüber hinaus der Zertifizierung nach § 4a EnWG im Hinblick auf die Einhaltung spezifischer Organisationsvorgaben. Vorliegende Rechtspositionen sind allgemein geschäftswertbestimmende Faktoren ohne besonderen bilanzierungsrelevanten Gehalt. Ihr Gegenwert ist im Entgelttarif reflektiert.

Typischerweise erfolgt die Entgeltregulierung ex ante in dem Sinne, dass sie sowohl entgelt- (Kosten, andere Faktoren) als auch absatzseitig auf geschätzten Parametern beruht. Insofern kommt es auf-

grund von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den Schätzannahmen zu sog. Mehr- oder Mindererlösen, die bei der Entgeltberechnung entsprechend zu berücksichtigen sind. Weichen am Ende der Periode die tatsächlichen von den geschätzten und vom Regulierer genehmigten Kosten je Outputeinheit ab, weil die geschätzten Kosten und/oder Absatzmengen über- oder unterschritten wurden, so wird der daraus resultierende Mehr- oder Mindererlös auf die Folgeperiode(n) vorgetragen und von der Entgeltkalkulation in Abzug gebracht bzw. zugeschlagen. Demgemäß ist das Unternehmen im Zeitablauf nur in der Lage, die durch den Regulierer erlaubten Kosten nebst Renditeaufschlag bzw. (i.S.d. ARegV) maximal die Erlösobergrenze zu verdienen. In Deutschland wird dieses Problem der Mehr-/Mindererlösen unter verschiedene Begrifflichkeiten subsumiert:

b) Mehrerlösabschöpfung

Bis zur erstmaligen Antragstellung auf Genehmigung der Netzentgelte bei Strom (Stichtag: 31.10.2005) und Gas (Stichtag: 31.01.2006) basierte die Entgeltbestimmung auf privatrechtlichen Vereinbarungen der Strom- und Gaswirtschaft, die i.d.R. zu höheren Netzentgelten führten als nach dem EnWG (2005) entsprechend den Regeln der neu eingeführten Kostenregulierung. Aufgrund des Zeitversatzes zwischen Antragstellung und Genehmigung der Netzentgelte, die regelmäßig erst 2007 erfolgte, kam es bei den Unternehmen zu Mehrerlösen, die von den Regulierungsbehörden eingefordert wurden, zu Recht, wie der BGH mit Urteil vom 14.08.2008 entschieden hat.¹²

c) Periodenübergreifende Saldierung (PüS)

Nach Übergang auf die Kostenregulierung des EnWG (2005) regelten § 11 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. § 10 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), dass Netzbetreiber nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils die im Geschäftsjahr erzielten Erlöse den Netzkosten nach Maßgabe der dann jeweils einschlägigen Verordnung gegenüber zu stellen hatten. Eine positive Differenz (Mehrerlös) war unter Einschluss von Zinsen bei den Netzentgelten für die drei folgenden Jahre in Abzug zu bringen, ein Mindererlös konnte entsprechend kostenerhöhend bei der Tarifbemessung berücksichtigt werden.

d) Regulierungskonto

Eine analoge Regelung zum Ausgleich von Mehr- und Mindererlösen findet sich nunmehr in § 5 ARegV, der wiederum die PüS mit Wirkung zum 01.01.2009 abgelöst hat. Danach sind während der Regulierungsperiode jährlich auf einem von der Regulierungsbehörde zu führenden Regulierungskonto die folgenden Differenzen zu verbuchen (Abs. 1):

- Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den aufgrund der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen (sog. Erlösdifferenz (Satz 1));

¹⁰ Vgl. auch Gerdes/Zöckler, in: PwC (Hrsg.), Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 3. Aufl. 2012, S. 441 (S. 482 f.).

¹¹ Vgl. Gassen/Kavvadias, DB 2012 S. 125. Wie hierbei konkret zu verfahren ist, richtet sich in idealtypischer Betrachtung danach, ob die Regulierungsformel als sog. Price- oder Revenue-Cap ausgestaltet ist; vgl. auch Beyhs/Lamoth, KoR 2009 S. 662 f., dort speziell die illustrative Darstellung zur Funktionsweise eines – der ARegV zugrunde liegenden – Revenue-Cap.

¹² Vgl. stellvertretend Fabritius, in: PwC, Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 3. Aufl. 2012, S. 446 f.; überdies Zeidler, in: Holzner/Schütz (Hrsg.), Kommentar zur ARegV, 2013, § 34 Rdn. 19–28, m.w.N.

- Differenz zwischen bestimmten tatsächlich entstandenen Kosten und den in der Erlösobergrenze berücksichtigten Ansätzen (Satz 2);
- Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden (tatsächlichen) Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in die Erlösobergrenze diesbezüglich eingerechneten Kosten (Satz 3).

Die Differenzen sind i.H.d. im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen (§ 5 Abs. 2 ARegV). Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die zulässigen Erlöse (Erlösobergrenze) des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5%, so ist der Netzbetreiber zu einer Anpassung der Netzentgelte verpflichtet; im umgekehrten Fall ist er zu einer Anpassung berechtigt (§ 5 Abs. 3 ARegV). Der Saldo des Regulierungskontos wird von der Regulierungsbehörde im letzten Jahr der Regulierungsperiode für die gesamte Periode ermittelt und zum Zweck des Ausgleichs gleichmäßig über die folgende Regulierungsperiode im Wege von Zu- oder Abschlägen verteilt.¹³ Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode aufgrund der Änderung jährlich verbuchter Differenzen findet dagegen nicht statt (§ 5 Abs. 4 ARegV).

4. Konsequenzen der Beendigung regulierter Leistungen

Fraglich ist es, ob sich ein Netzbetreiber vorbehalten kann, den Netzbetrieb einzustellen, ergo aus dem Geschäft auszusteigen, und wie in diesem Fall offene Mehr- bzw. Mindererlöse behandelt werden, die noch mit künftigen Entgelten zu verrechnen wären. Netzbetreiber sind als Energieversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas verpflichtet. Als Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind sie ferner verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu unterhalten (§ 11 Abs. 1 EnWG).

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass die Einstellung des Geschäftsbetriebs durch einen Netzbetreiber nicht ohne Weiteres möglich ist. Denkbar, wenn auch aufgrund der Regulierung eher unwahrscheinlich, ist allerdings die Insolvenz des Netzbetreibers. Hier gelten die allgemeinen Regularien des Insolvenzrechts. Etwas Ansprüche oder Verpflichtungen aufgrund von Mehr- bzw. Mindererlösen würden in einem solchen Szenario verfallen bzw. nicht weiter geltend gemacht werden können.

III. Bilanzierungsfähigkeit regulatorischer Rechte und Pflichten

1. IASB: Retrospektive Darstellung bisheriger Normierungsversuche

a) ED/2009/8 „Rate-regulated Activities“

In Ermangelung spezifischer Vorgaben die Bilanzierung in sog. preisregulierten Märkten betreffend, sah sich das IASB nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl der diesbezüglich seitens der Bilanzierungs-

praxis vorgetragenen Anfragen und Bedenken gezwungen, sich auch mit jenem (branchenspezifischen) Themenkreis explizit zu befassen. Mit diesem, bereits Ende 2008 auf die Arbeitsagenda genommenen Projekt, dessen Ergebnisse schließlich im Juli 2009 in den ED/2009/8 gegossen und publiziert wurden, gab das IASB erstmalig Leitlinien vor, wie derartige Eingriffe in die „Marktmechanik“¹⁴ aufseiten des bilanzierenden Unternehmens konkret abgebildet werden sollten.¹⁵

Die Regelungen adressierten indes nur solche Geschäftstätigkeiten, bei denen die Preise für die Erstellung von Gütern und/oder Dienstleistungen dergestalt festgesetzt werden, dass das betreffende Unternehmen für die im Rahmen seiner Leistungserbringung entstandenen Kosten zuzüglich einer spezifischen Marge entlohnt wird (sog. cost-of-service regulation).¹⁶ Erforderlich dafür war es, dass

- eine (staatlich) autorisierte Institution die Preise für die vom bilanzierenden Unternehmen veräußerten Güter und/oder erbrachten Dienstleistungen festsetzt,
- diese Preise für sämtliche Kunden Gültigkeit besitzen bzw. bindend sind und
- darüber hinaus die Determinierung des Preises auf Basis der unternehmensspezifischen (tatsächlichen) Kosten zuzüglich einer ex ante festgelegten Rendite erfolgt.¹⁷

Explizit – und ohne nähere (sachlich fundierte) Begründung – vom Anwendungsbereich ausgenommen waren demnach Regulierungsmechanismen, bei denen der Regulierer den Preis in Abhängigkeit von Ziel- oder angenommenen Kosten, z.B. basierend auf dem Branchendurchschnitt, und nicht in Abhängigkeit von tatsächlichen oder erwarteten Kosten, (anreizorientiert) festlegt.

Die kumulative Erfüllung vorstehend skizzierter Voraussetzungen unterstellt, hätte betreffendes Unternehmen sodann für das infolge regulatorischen Handelns erwachsende Recht zur Erhöhung bzw. die Verpflichtung zur Senkung des Preises in zukünftigen Perioden einen entsprechenden Vermögenswert (regulatory asset) respektive eine korrespondierende Schuld (regulatory liability) ansetzen müssen.¹⁸ Gemäß ED/2009/8.3 (a) galt der Ansatz solch eines regulatorischen Vermögenswerts stets dann als geboten, sofern das bilanzierende Unternehmen über ein gegenwärtiges Recht verfügt(e), spezifische, zuvor angefallene Kosten zurückzugewinnen und dabei eine festgelegte Rendite zu erzielen. Spiegelbildlich sollte es sich verhalten, mündeten die Effekte aus der Preisregulierung (ggf. unter Berücksichtigung eines gesonderten Renditeaufschlags) in der Pflicht zur Rückerstattung bereits zuvor vereinnahmter Entgelte.¹⁹

¹⁴ Fischer, PiR 2009 S. 373.

¹⁵ Vgl. dazu bereits Fischer, PiR 2009 S. 373 f.; grundlegend wie ausführlich sodann Beyhs/Lamoth, KoR 2009 S. 661 ff., jeweils m.w.N.

¹⁶ Vgl. ED/2009/8.1 i.V.m. Appendix A.

¹⁷ Vgl. ED/2009/8.3 (a)-(c).

¹⁸ Auch wenn dies seitens des IASB simplifizierend unterstellt wurde (vgl. ED/2009/8. BC16 ff.), bleibt gleichwohl fraglich, ob und inwieweit solch regulatorische Posten den Definitionskriterien des – rechtlich unverbindlichen – Rahmenkonzepts (RK) genügen (RK.4.4). Zuvor hatte das IFRS IC (vormals: IFRIC) bereits diese zentrale Fragestellung im Rahmen seines Projekts zu Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen (IFRIC 12) aufgegriffen. Danach sei ein Ansatz regulatorischer Vermögenswerte und Schulden prinzipiell nicht ausgeschlossen, sofern das Einklangserfordernis mit den Definitionskriterien des RK sowie ggf. anderweitig einschlägiger Standards gewahrt bleibt; vgl. ED/2009/8. BC5 f.; überdies IFRIC, Update August 2005, S. 6.

¹⁹ Vgl. ED/2009/8.3 (b).

¹³ Vgl. fernerhin die Erläuterungen der Regulierungsbehörden zur Bestimmung des Regulierungskontosaldos, abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Strom/Erloesobergrenzen/Mitteilungspflicht-28ARegVStrom/Erlaeuterung_RegulierungsBehoerden_StromGas_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf: 31.07.2014); darüber hinaus: BT-Drucks. 18/536 S. 66 ff.; Gassen/Kavvadias, DB 2012 S. 125 f.

„Nicht zuletzt den Rückmeldungen zur Agendakonsultation 2011 ist es zu verdanken, dass das IASB das Projekt zu preisregulierten Geschäften wieder auf seine Agenda gesetzt hat. Der nun verabschiedete IFRS 14 stellt eine ‚short-term interim solution‘ dar.“

Qualifizierten sich die regulierungsbedingten Rechte und/oder Pflichten i.S.d. ED/2009/8 als abstrakt aktivierungs- bzw. passivierungsfähig, hätten diese dem Vernehmen nach sowohl für Zwecke der Erst- als auch Folgebewertung jeweils mit dem erwarteten Barwert (expected present value) der aus der Preisregulierung resultierenden Cashflows bemessen werden müssen.²⁰ Welchen Primäranforderungen ein solches DCF-Kalkül konkret zu genügen gehabt hätte, war ED/2009/8.13 zu entnehmen: Neben der Forderung, eine Schätzung künftiger Zahlungsmittelzu-/abflüsse ebenso wie von Eintrittswahrscheinlichkeiten jeweils nach Maßgabe mehrerer möglicher Zukunftsszenarien vornehmen zu müssen (ED/2009/8.13 (a)-(b)), sollte darüber hinaus im zu verwendenden Diskontierungszins auch der Zeitwert des Geldes in Form eines risikolosen Marktzins Berücksichtigung finden (ED/2009/8.13 (c)). Davon unberührt blieb die Notwendigkeit, fernerhin auch noch den Zins (discount rate) um die den einzelnen Vermögenswerten und Schulden jeweils inhärenten Risiken adäquat adjustieren zu müssen (ED/2009/8.13 (d)).

Ungeachtet weiterer – namentlich: die Werthaltigkeitsüberprüfung²¹, die Ausbuchung²² sowie den (separaten und unsaldierten) Ausweis²³ fokussierender – Regelungen²⁴, förderte dieses Projekt grundlegende Zweifel an der intendierten Gesamtkonzeption zu Tage, die nach Auffassung des IASB nicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen ausgeräumt werden konnten.²⁵ Wie heterogen, komplex und vor allem facettenreich sich dieser Regulierungsbereich in seiner Gesamtheit tatsächlich darbietet, belegt die Anzahl der im Rahmen der Kommentierungsphase insgesamt eingegangenen 155 Stellungnahmen eindrucksvoll, weshalb das IASB auf seiner Sitzung im September 2010 beschloss, das Projekt auf unbestimmte Zeit auszusetzen.²⁶

b) IFRS IC/IASB (2012)

Derweil hatte sich das IFRS IC Anfang 2012 ebenfalls mit der Frage der Bilanzierung regulatorischer Aktivitäten zu befassen. Konkret wurde diesbezüglich um die Klärung der Fragen gebeten, ob

1. innerhalb einer regulatorischen Jurisdiktion Kunden zu einer sog. Bilanzierungseinheit (single unit of account) zusammengefasst werden können und
2. eine Bilanzierung solch regulierungsbedingter Aktiv- und Passivposten im Normengefüge der IFRS überhaupt denkbar bzw. möglich ist.

Auf seiner Sitzung am 16.05.2012 hat der Stab des IFRS IC bezüglich jener beiden Eingaben die Empfehlung ausgesprochen, diese

Fragestellungen angesichts der Vielzahl noch zu klärender (konzeptioneller) Fragen nicht auf die IFRS IC-Agenda zu setzen, zugleich aber das IASB zu ermuntern, diese Teilaspekte im Rahmen eines neu aufzusetzenden, „longer-term comprehensive project for all rate-regulated entities“ aufzugreifen.²⁷ Dieser Empfehlung ist das IASB – auch und insbesondere nach Sichtung der zur sog. Agendakonsultation (2011)²⁸ erhaltenen Rückmeldungen – schließlich auf seiner Sitzung am 26.09.2012 nachgekommen und reaktivierte seine bisher unternommenen Forschungsanstrengungen nach mehrjähriger Projektunterbrechung.

Wie das IASB dies konkret umzusetzen gedenkt, ist klar umrissen: So soll zunächst unter Berücksichtigung der im Zuge des Projekts zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts gewonnenen Erkenntnisse²⁹ ein Diskussionspapier konzipiert werden, das basierend auf den bereits erlangten Erkenntnissen als Grundlage für eine fundiertere Auseinandersetzung mit den jeweils identifizierten Problembereichen dienen soll.³⁰ Erklärtes Ziel dabei soll es sein, zu eruieren,

1. durch welche Eigenschaften/Merkmalausprägungen sich Preisregulierungsmechanismen typischerweise auszeichnen;
2. ob und inwieweit daraus ggf. resultierende Effekte als wirtschaftliche Vor- bzw. Nachteile bilanziell erfasst werden soll(t)en;
3. welche Informationen infolge regulatorischen Handelns den jeweils größten Nutzen für die Adressaten bieten.³¹

Zwar lässt das ursprünglich für Q4/2013 angekündigte Diskussionspapier zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch immer auf sich warten;³² dennoch sah es das IASB zur Überbrückung der Zwischenzeit als geboten an, Leitlinien in Form einer Interimslösung zu erarbeiten, die es Erstanwendern bis zur Finalisierung des eigentlichen Projekts erlaubt, Abgrenzungsposten, die unter Geltung der bisherigen nationalen Vorschriften im Kontext preisregulierter Tätigkeiten angesetzt wurden, im IFRS-Abschluss beizubehalten/fortzuführen und damit regulierungsbedingte Effekte auch weiterhin unter dem Regime der IFRS zu zeigen.³³

c) ED/2013/5 und Request for Information (RFI)

Diese Absichtsbekundung in Gestalt der Erarbeitung einer „short-term interim solution“ mündete schließlich am 25.04.2013 in der

20 Vgl. ED/2009/8.12 i.V.m. B12 f.

21 Vgl. ED/2009/8.17-20 i.V.m. B14-19.

22 Vgl. ED/2009/8.21.

23 Vgl. ED/2009/8.22 f.

24 Bezüglich der darüber hinaus geforderten Angabepflichten vgl. ED/2009/8.24-30.

25 Vgl. IFRS 14.BC9 f.

26 Vgl. IASB, Update September 2010, S. 7 f.

27 Vgl. IFRIC, Update May (November) 2012, S. 9 f. (S. 4 f.).

28 Dazu grundlegend wie ausführlich Pellens et al., DB 2012 S. 2173 ff., m.w.N.

29 Hinsichtlich des aktuellen Stands dieses ebenfalls seit September 2012 wieder aktiv verfolgten Projekts, das dem Vernehmen nach bis September 2015 finalisiert sein soll, sei auf das im Juli 2013 publizierte Discussion Paper „A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting“ (DP/2013/1) verwiesen.

30 Vgl. IASB, a.a.O. (Fn. 7), S. 6 f.

31 Vgl. IASB, a.a.O. (Fn. 26), S. 4.

32 Bezüglich des derzeitigen Projektstands vgl. IASB, Staff Paper – IASB Meeting (February 2014) – Agenda ref. 3B: Research Project: Rate-regulated Activities, abrufbar unter: <http://www.ifs.org/Meetings/MeetingDocs/ASAF/2014/March/AP3B%20Rate%20Regulation%20Developing%20the%20Discussion%20Paper.pdf> (letzter Abruf: 31.07.2014).

33 Vgl. IASB, Update December 2012, S. 10.

Publikation des Standardentwurfs ED/2013/5³⁴, welcher sodann – von einigen wenigen Klarstellungen und geringfügigen Korrekturen³⁵ abgesehen – die Beschlussgrundlage für die am 30.01.2014 final verabschiedete Fassung des Interimsstandards IFRS 14 bildete.³⁶ Klarstellend weist das IASB diesbezüglich darauf hin, dass mit Veröffentlichung dieses Standards keine Ergebnisse des umfassenden Projekts vorweggenommen werden sollen, der gesamte Diskussionsprozess sich mithin nach wie vor als vollkommen ergebnisoffen gestaltet.³⁷

Bereits vor Publikation des ED/2013/5 hat das IASB im Zuge der Reaktivierung seines Forschungsprojekts am 28.03.2013 einen Aufruf veröffentlicht, in dem darum gebeten wird, dem IASB dezidierte Beschreibungen von (sektorspezifischen) Preisregulierungssystemen einzureichen. Erklärtes Ziel dieser Bitte um Übermittlung von Informationen ist es, sachdienliche Nachweise mitsamt Beispielen zu erhalten, die als Basis für die weitere Arbeit dienen und neben anderweitigen Nachforschungen in die Ausarbeitung des Diskussionspapiers Eingang finden sollen.³⁸ Explizit und zu diesem noch frühen Zeitpunkt bewusst nicht adressiert wird die Frage, ob und inwieweit sich regulierungsbedingt herbeigeführte wirtschaftliche Vor- und Nachteile als Vermögenswert bzw. Schuld i.S.d. Rahmenkonzepts qualifizieren lassen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung, soll vielmehr zunächst nur ein Überblick über die Vielfalt – sowie ggf. existente Gemeinsamkeiten – der in praxi vorherrschenden Preisregulierungsregime gewonnen werden.³⁹

2. Kodifizierte Grundsätze sowie akzeptierte Bilanzierungskonventionen in ausgewählten Rechts- und Normensystemen

a) Deutschland (HGB/EStG)

Von bilanzierungsrelevanten Fragen des laufenden Netzbetriebs⁴⁰ ebenso abstrahiert wie von der sich speziell aus § 19 Abs. 2 StromNEV ergebenden (Umlage-)Problematik⁴¹, konzentrieren sich die Ausführungen im weiteren Verlauf allein auf die bilanzielle Abbildung der für Zwecke künftiger Tarifanpassungen auf dem Regulierungskonto jeweils vorzutragenden Mehr-/Mindererlöse. Konkret stellt sich hier die Frage, wie diese gegenüber den behördlich festgesetzten Zielerlösen generierten Differenzen – verstanden als Korrekturen der für das jeweilige Leistungsjahr abgerechneten Preise – bilanzrechtlich zu würdigen sind.

Während im Fall sog. Mindermengen und des daraus erwachsenden Ausgleichsanspruchs eine Aktivierung mit Verweis auf die Gültigkeit des in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB kodifizierten Realisationsprinzips nach h.M. seit jeher und zu Recht verneint wird,⁴² war der bilanzielle Charakter von aus sog. Mehrmengen resultierender Passivüberhänge zumindest steuerlich lange Zeit umstritten. Lehnte die Finanzverwaltung die Anerkennung von Rückstellungen zur Abschöpfung „rechtsgrundlos erlangter Mehrerlöse“⁴³ lange Zeit generell ab,⁴⁴ könnte das jüngst in anderer Sache ergangene BFH-Urteil vom 06.02.2013⁴⁵ auch für den Strom- und Gasbereich richtungsweisenden Charakter besitzen. Danach hatte ein für die Wasserversorgung und Abfallbeseitigung zuständiger Zweckverband wegen Kostenüberdeckungen in den Jahren 2003–2006, die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ab dem Jahre 2007 bei der nächsten Entgeltkalkulation erlösmindernd zu berücksichtigen waren, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung bzw. des FG Sachsen als Vorinstanz, handele es sich in diesem Fall weder um eine privatrechtliche Außenverpflichtung gegenüber Kunden noch ließe sich die Zurückweisung respektive Nichtanerkennung einer Rückstellung unter Berufung auf § 5 Abs. 4a EStG rechtfertigen.⁴⁶ Vielmehr sei hier zweifelsfrei von einer im Grundsatz passivierungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Ausgleichsverpflichtung auszugehen, die nach ständiger Rechtsprechung nicht nur als hinreichend konkretisiert, sondern überdies auch als sanktionsbewehrt gilt.⁴⁷

Nicht anders verhält es sich dem Grunde nach bei Strom- und Gasnetzbetreibern, die ihrerseits ebenfalls infolge gesetzlicher (öffentlich-rechtlicher) Bestimmungen (EnWG, ARegV) verpflichtet sind, in der Vergangenheit zu viel vereinnahmte Entgelte in den Folgeperioden ausgleichen/weitergeben zu müssen. Auch können sich die Netzbetreiber dieser gegenüber dem Kundenkollektiv bestehenden (sanktionsbewehrten) Verpflichtung nicht entziehen, zumal durch entsprechende Festlegungen der Erlösobergrenzen sichergestellt ist, dass der Ausgleich tatsächlich erfolgt. Würden – was naheliegend und konsequent erscheint – energiewirtschaftliche Verrechnungsverpflichtungen vor diesem Hintergrund seitens des BFH (auch) steuerrechtlich anerkannt, ergäbe sich damit prinzipiell ein Gleichklang mit der Behandlung in der Handelsbilanz, wonach es für derartige Verpflichtungen eine entsprechende Verbindlichkeitsrückstellung (i.S.d. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) zu passivieren gilt.⁴⁸ Gleichwohl verbliebe aber ein zentraler Unterschied: Während Rückstellungen handelsrechtlich bei einer (Rest-)Laufzeit von mehr als einem Jahr mit einem fristenkongruenten Marktzinssatz abzuzinsen

34 Vgl. hierzu etwa Fischer/Pronobis, PiR 2013 S. 230 f.; Deloitte, iGAAP 2014 (Vol. A/I), 7. Aufl. 2013, S. 669.

35 Hinsichtlich dieser, gegenüber der Entwurfsfassung noch vorgenommenen Änderungen vgl. IFRS 14, BC55 ff.

36 Speziell dazu sei (wie auch im Folgenden) auf die entsprechenden Ausführungen in Abschn. III.3.a)-d) verwiesen; vgl. ferner Ruberg, PiR 2014 S. 195 ff.

37 Vgl. IFRS 14, BC21.

38 Unterstützt wird dieses Projekt darüber hinaus seit dem 29.03.2013 von einer neu eingesetzten, 15 Mitglieder umfassenden Beratungsgruppe, deren Aufgabe es ist, einzelne ausgewählte Sachverhalte jeweils einer Analyse durch Fachexperten zu unterziehen; vgl. IASB, PM v. 29.04.2013, S. 1 f. Auffallend dabei ist es, dass Europa (Frankreich, Spanien und UK) – abstrahiert vom Beobachterstatus der EFRAG – lediglich vier der Mitglieder stellt, wohingegen insbesondere Kanada – mehr oder weniger erwartungsgemäß – mit drei Mitgliedern überproportional stark vertreten ist.

39 Vgl. IASB, a.a.O. (Fn. 26), S. 4 (S. 7). Sämtliche der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen sind abrufbar unter: <http://www.efrag.org/Front/p273-1-272/Rate-regulated-Activities-Comprehensive-Project.aspx> (letzter Abruf: 31.07.2014).

40 Hierunter zu subsumieren sind neben der sog. Bilanzkreisabrechnung (§§ 4 f., 11 StromNZV; §§ 22 f., 35 GasNZV) auch und insbesondere die Ermittlung bzw. Abrechnung sog. Mehr- und Mindermengen (§ 13 StromNZV; § 25 GasNZV).

41 Vgl. IDW, FN-IDW 2013 S. 141 ebenso wie bereits zuvor schon Hanke/Hüniger, Versorgungswirtschaft 2012 S. 45 f., m.w.N.; des Weiteren den Beschluss der EU-Kommission zur Eröffnung eines förmlichen Beihilfverfahrens vom 06.03.2013 (ABIEU Nr. C128/43 vom 04.05.2013).

42 Statt vieler Held, in: Holznapel/Schütz (Hrsg.), Kommentar zur ARegV, 2013, § 5 Rdn. 57, m.w.N.; vgl. aber (für Österreich) §§ 50 Abs. 7 EIWOG, 71 Abs. 6 GWG.

43 BGH vom 14.08.2008, KVR 39/07 (Rdn. 20); überdies Hruby, DStR 2010 S. 127 ff.; Hageböke, DB 2011 S. 1481 ff.; ders., DB 2011 S. 1543 ff.; Häußmann/Wehrheim, StuB 2011 S. 370 ff.

44 Vgl. zunächst das BMF-Schreiben v. 12.08.2008 – IV C 6 – S 2137/09/10004, abrufbar unter: <http://www.vku.de/service-navigation/finanzen-steuern/bilanzsteuer/newsletter-111213.html?Fsize=2&p=1> (letzter Abruf: 31.07.2014); sodann das diese ablehnende Haltung nochmalig bekräftigende Schreiben vom 28.11.2011 – IV C 6 – S 2137/09/10004, BStBl. I 2011 S. 1111.

45 Vgl. BFH v. 06.02.2013 – I R 62/11, DB 2013 S. 1091; ferner das darauf Bezug nehmende BMF-Schreiben vom 22.11.2013, BStBl. I 2013 S. 1502.

46 Ebenso wenig liege hier eine die Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG rechtfertigende konkrete Belastung des zukünftigen Vermögens vor; vgl. BFH, a.a.O. (Fn. 45), Rdn. 23–26.

47 Ebenso Hageböke, DK 2013 S. 386–389 und Welter/Ballwieser, DStR 2013 S. 1494–1497, jeweils m.w.N.

48 Vgl. stellvertretend Gelhausen, in: IDW (Hrsg.), WP-Handbuch, Bd. I, 14. Aufl. 2012, Abschn. E Rdn. 181, m.w.N.; a.A. Lüdenbach, StuB 2011 S. 106 f.; Hoffmann, PiR 2014 S. 226.

„Für bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen, die ebenfalls aufgrund hoheitlicher Eingriffe keine oder nur eingeschränkte Autonomie über ihre Preisgestaltung besitzen, gestaltet sich die Situation nach wie vor unbefriedigend.“

sind,⁴⁹ unterläge die korrespondierende Pflicht zur künftigen Tarif- bzw. Entgeltabsenkung steuerrechtlich einem Diskontierungsverbot.⁵⁰

b) USA (US-GAAP)

In den USA existieren bereits seit Anfang der 1980er Jahre spezifische Bilanzierungsvorschriften für in einem regulatorischen Umfeld operierende Unternehmen. Ausgangspunkt der diesbezüglichen Überlegungen bildete dabei der durch preisregulierende Eingriffe typischerweise induzierte Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen Kosten und Erlösen: „[T]hus, an incurred cost for which a regulator permits recovery in a future period is accounted for like an incurred cost that is reimbursable under a cost-reimbursable-type contract [i.e., recognition of a regulatory asset].“⁵¹

Von diesem Leitbild – namentlich: einer Beantragung bzw. Genehmigung von Kostenerstattung(en) über die Tarifregulierung – getragen, steht die Anwendbarkeit dieses nunmehr in FASB ASC 980 kodifizierten Standards unter dem Vorbehalt, dass

- eine autorisierte Institution die Preise für die vom bilanzierenden Unternehmen veräußerten Güter bzw. erbrachten Dienstleistungen festsetzt oder zu genehmigen hat,
- diese Preise für sämtliche Kunden bindend sind und
- darüber hinaus gewährleistet ist, dass die unternehmensrelevanten Kosten bei realistischer Markteinschätzung auch tatsächlich zurückgewonnen werden (können).⁵²

Belanglos dagegen ist es, ob die auf Basis der konkret anfallenden Kosten letztlich vorzunehmende Determinierung des Preises unter (zusätzlicher) Berücksichtigung einer adäquaten, ex ante festgelegten Rendite erfolgt.

Gelten vorstehend skizzierte Voraussetzungen kumulativ als erfüllt, hat betreffendes Unternehmen sodann für das infolge regulatorischen Handelns erwachsende Recht zur Erhöhung bzw. die Verpflichtung zur Senkung des Preises in zukünftigen Perioden einen entsprechenden Vermögenswert (regulatory asset) respektive eine korrespondierende Schuld (regulatory liability) anzusetzen.⁵³ Hierzu muss es im Fall eines Vermögenswerts wahrscheinlich sein, dass künftige Umsatzerlöse mindestens i.H.d. regulierungsbedingt aktivierten Kosten erzielt werden und diese darüber hinaus eine

Zurückgewinnung der spezifischen, zuvor angefallenen Kosten ermöglichen.⁵⁴ Das Passivieren einer entsprechenden Verbindlichkeit dagegen ist jeweils – zumindest dem Grunde nach – geboten, sofern

- a) gegenüber den Kunden eine Pflicht zur Rückerstattung bereits zuvor vereinnahmter Entgelte existiert,
- b) Preise unter Einrechnung künftiger Kosten taxiert wurden oder
- c) betreffendes Unternehmen verpflichtet ist, regulatorische Vorteile in Gestalt von Gewinnen und/oder Kostenreduktionen an seine Kunden über künftige Perioden rückzuvorgüten.⁵⁵

Hinsichtlich der Frage, wie derartige Ansprüche bzw. Verpflichtungen konkret zu bewerten sind, hält sich FASB ASC 980 sehr bedeckt. Lediglich in der Implementation Guidance findet sich ein Passus, wonach im Fall der Zurückgewinnung bereits entstandener Kosten ohne Erzielung einer (adäquaten) Kapitalrendite ein Barwertkalkül nicht in Betracht kommt; vielmehr seien stattdessen sämtliche Kosten zu aktivieren und in der Folge über die Zurückgewinnungsperiode entsprechend zu amortisieren,⁵⁶ woraus mehrheitlich geschlossen wird, dass eine Diskontierung solcher Positionen generell nicht vonnöten ist.⁵⁷

3. IFRS 14 „Regulatory Deferral Accounts“: eine Interimslösung als systemkonforme Art der Regelungslückenschließung?

a) Limitierter Anwendungsbereich für (potenzielle) IFRS-Erstanwender

Die (fakultative) Anwendung der Neuregelungen des IFRS 14 ist lediglich solchen Unternehmen vorbehalten, die

- als Erstanwender i.S.d. IFRS 1 auf eine (konsolidierte) Berichterstattung nach IFRS übergehen (wollen) und
- der Aufsicht und/oder Genehmigung einer autorisierten Behörde unterliegen, die ihrerseits qua Satzung oder Regulierung bevollmächtigt ist, Preise sowohl im Interesse des Kunden als auch zur Sicherstellung der finanziellen Gesamtlebensfähigkeit des betreffenden Unternehmens festzusetzen.⁵⁸

Für bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen, die ebenfalls aufgrund hoheitlicher Eingriffe keine oder nur eingeschränkte Autonomie über ihre Preisgestaltung besitzen, gestaltet sich die Situation dagegen nach wie vor unbefriedigend, zumal ihnen in derart gelagerten Fällen nur der (Um-)Weg über die normenkonforme Regelungslückenschließung i.S.d. IAS 8.10 ff. verbleibt.

49 Vgl. § 253 Abs. 2 HGB. Klarstellend sei in diesem Zusammenhang ferner darauf hingewiesen, dass die nach § 5 Abs. 2 ARegV auf dem Regulierungskontosaldo anfallenden Zinsen in den Erfüllungsbetrag der nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bildenden Rückstellung einzubeziehen sind.

50 Vgl. Welter/Ballwieser, DStR 2013 S. 1498, mit Verweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e i.V.m. Nr. 3 Satz 2 EStG.

51 FASB ASC 980-10-05-6.

52 Vgl. FASB ASC 980-10-15-2.

53 Verwandte ED/2009/8 ebenfalls noch diese Terminologie, wurde davon im Zuge des weiteren Projektverlaufs wieder Abstand genommen. Stattdessen wurde mit „regulatory deferral account balances“ ein Terminus gewählt, der zunächst so lange als „neutral descriptor“ fungieren soll, bis das umfassende Projekt „these items“ betreffend in Gänze abgeschlossen ist; vgl. IFRS 14.BC2 (auch Zitate); Deloitte, a.a.O. (Fn. 34), S. 669 f.

54 Vgl. FASB ASC 980-340-25-1.

55 Vgl. FASB ASC 980-405-25-1.

56 Vgl. FASB ASC 980-340-55-2 f.

57 Vgl. stellvertretend Kempke, in: Graham/Carmichael (Hrsg.), Accountants' Handbook (Vol. II), 12. Aufl. 2012, Chapter 36, S. 18; überdies ICAI, Emerging Economics Group: Accounting for Rate Regulated Activities – Issues for Discussion, 2013, S. 37 (S. 41).

58 Vgl. IFRS 14.5 (a) i.V.m. Appendix A. Hierunter zu subsumieren sind auch Regulierungsmechanismen, die betreffenden Unternehmen im Rahmen einer regulatorisch vorgegebenen Bandbreite gewisse Freiräume zubilligen; zur Begründung vgl. IFRS 14.BC1-5.

Entscheidet sich ein Unternehmen zur Anwendung der Regelungen des IFRS 14, gilt es unmittelbar im Übergangszeitpunkt diejenigen (Abgrenzungs-)Posten⁵⁹, die unter Geltung der bisherigen nationalen Vorschriften im Zusammenhang mit preisregulierten Tätigkeiten angesetzt wurden, im IFRS-Abschluss beizubehalten und weiterhin in Übereinstimmung mit dem durch die IFRS substituierten Rechnungslegungsregime zu bilanzieren.⁶⁰ Einmal angewandt, ist den IFRS 14 inhärenten (Gesamt-)Anforderungen auch in den darauffolgenden Berichtsperioden nachzukommen.⁶¹ Ein Anwendungswahlrecht besteht insoweit nur im Übergangszeitpunkt und adressiert lediglich die Grundsatzentscheidung für oder gegen eine vollumfängliche Anwendung des IFRS 14.

Der neue Standard versteht sich als reine Interimslösung, zumindest so lange, bis das IASB sein längerfristiges (grundlegendes) Projekt zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle abgeschlossen hat.⁶² Die diesbezüglich zunächst geplante Publikation eines Diskussionspapiers ist bereits – entgegen ursprünglicher Absichtsbekundungen – des Öfteren verschoben worden; ob und inwieweit sich jenes Grundsatzpapier – wie derzeit avisiert – bis spätestens Ende Q3/2014 finalisieren lässt,⁶³ bleibt abzuwarten. Vorbehaltlich des noch ausstehenden EU-Endorsement, ist IFRS 14 erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2016 beginnen, anzuwenden. Eine frühere, freiwillige Anwendung ist zulässig.⁶⁴

b) Ansatz und Bewertung: Legitimation zur Übernahme rechnungslegungskreisfremder Vorschriften

Wie bereits einleitend festgestellt, verzichtet IFRS 14 darauf, explizite Vorgaben bezüglich der Bilanzierung festzuschreiben. Stattdessen wird sich mit der – befremdlich anmutenden – Implementierung eines in IFRS 14.9 kodifizierten Beibehaltungswahlrechts beholfen: Konkret ist es IFRS 14-Anwendern damit gestattet, ihre bisher nach lokalem Recht bilanzierten preisregulierten Geschäftsaktivitäten dem Grunde und der Höhe nach in ihrem IFRS-Abschluss fortzuführen.⁶⁵ Technisch geschieht dies dergestalt, als das ansonsten im Fall des Schließens etwaiger Regelungslücken zunächst gebotene Rekurrieren auf die zweite Stufe der sog. IAS 8-Hierarchie (= IAS 8.11) für nicht anwendbar erklärt wird.⁶⁶

Im Ergebnis wird mit diesem legitimierten Rückgriff auf äußerst unbestimmte kaufmännische Konventionen und damit einherge-

hend der Übernahme wesensfremder Bilanzierungsgepflogenheiten die Forderung nach einem konsistenten und in sich geschlossenen Normengefüge faktisch ad absurdum geführt. Das IASB ist sich dessen zwar bewusst, nimmt dies aber im Interesse einer Ausräumung vereinzelt noch bestehender Übernahmehürden billigend in Kauf.⁶⁷ Einschränkung weist das IASB diesbezüglich nicht zuletzt aus Gründen einer verbesserten Vergleichbarkeit darauf hin, dass es ab dem Übergangszeitpunkt ggf. vollzogene Änderungen bei der Bilanzierung regulatorischer Abgrenzungsposten stets nach Maßgabe des IAS 8.10 i.V.m. IAS 8.14 f. abzubilden gilt.⁶⁸ Existieren daneben Sachverhalte, die von IFRS 14 nicht explizit adressiert werden, so ist auf die dann typischerweise jeweils einschlägigen Regelungen anderer Standards zurückzugreifen.⁶⁹

c) Ausweisvorschriften

Regulatorische Bilanzsalden sollen sowohl auf der Aktiv- als auch Passivseite der Bilanz jeweils als separate Posten ausgewiesen werden. Wird die Vermögensübersicht nach Fristigkeit gegliedert, so müssen diese sog. regulatory deferral account debit/credit balances jeweils kumuliert – gekennzeichnet als Zwischensumme – vor der Bilanzsumme gezeigt werden.⁷⁰ Etwaige, darauf entfallende latente Steuereffekte dürfen wahlweise zusammengefasst oder separat von den übrigen Abgrenzungsposten ausgewiesen werden.⁷¹

Hinsichtlich des Ausweises in der Gesamtergebnisrechnung – bestehend aus Gewinn- und Verlust- sowie sonstiger Ergebnisrechnung – sieht das IASB mit IFRS 14.22 ff. ebenfalls eigenständige Vorschriften vor. Abhängig davon, ob sich Änderungen bei der Bilanzierung regulatorischer Abgrenzungsposten ergebniswirksam oder -neutral⁷² niederschlagen, folgt das IASB auch im Rahmen der Gewinnentstehungsrechnung dem bereits in der Bilanz verfolgten Konzept des separaten Ausweises, wobei auch hier jeweils zwischen einer zusammengefassten oder separaten Darstellung gewählt werden darf.⁷³

d) Angabepflichten

Das mit IFRS 14 seitens des IASB gemachte Zugeständnis wird flankiert durch umfangreiche Angabepflichten. Danach sollen – unter expliziter Nennung des Regulierers – neben einer ausführlichen Beschreibung des regulatorischen Umfelds mitunter auch jeweils entsprechende Angaben gemacht werden zu

- dem betreffenden Regulierungsmechanismus,
- der Grundlage, auf der die debitorischen wie kreditorischen Abgrenzungsposten erfasst und bewertet wurden sowie
- den einzelnen Chancen und Risiken, die jenen wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen typischerweise inhärent sind.⁷⁴

59 Konkret darunter zu verstehen sind solche Ertrags- bzw. Aufwandspositionen, die sich i.S. anderer Standards nicht als Vermögenswert bzw. Schuld qualifizieren lassen, infolge des regulatorischen Handelns aber gleichwohl eine Art Recht zur Erhöhung bzw. eine Verpflichtung zur Senkung von Preisen in künftigen Perioden verkörpern; vgl. Appendix A; BC21.

60 Vgl. IFRS 14.5 (b).

61 Vgl. IFRS 14.6.

62 Vgl. IFRS 14.IN6 f.; überdies die Project Summary und das Feedback Statement, abrufbar unter: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/rate-regulated-activities-interim-IFRS/Documents/Feedback-Statement-IFRS-14-January-2014.pdf> (letzter Abruf: 31.07.2014).

63 Vgl. IASB, Update April 2014, S. 13 (nebst Begründung/Erläuterung auf S. 5).

64 Vgl. IFRS 14.C1; IFRS 1.39V; überdies KPMG, First Impressions: Regulatory Deferral Accounts, 2014.

65 Dem Grunde nach vergleichbar gestaltet sich die Situation bei der Bilanzierung von Versicherungsverträgen der Phase I (IFRS 4.13 f.) ebenso wie auch im Kontext der Exploration und Evaluierung mineralischer Vorkommen (IFRS 6.6 f.).

66 Vgl. IFRS 14.9 f. Bezüglich der Vorgehensweise bei der Schließung von Regelungslücken vgl. grundlegend Jödicke, Regelungslücken nach IFRS/IAS: Vorgehensweise und empirische Analyse am Beispiel von Stock Options und Versicherungsverträgen, Diss., Ruhr-Universität Bochum, 2009, S. 7-108; überdies Küting, Konzerninterne Umstrukturierungen, 2012, S. 115-118; Kleinmanns, DB 2014 S. 1325 ff., jeweils m.w.N.

67 Vgl. IFRS 14.BC28-32 (ferner: IFRS 14.BC13); dazu wie auch im Folgenden bereits Fischer, PiR 2014 S. 90 f.

68 Vgl. IFRS 14.11-15.

69 Vgl. IFRS 14.16 f. Mögliche, seitens des IASB explizit benannte Anwendungsfälle finden sich in Appendix B (vgl. IFRS 14.B7-28; auch Ruberg, PiR 2014 S. 197 f.).

70 Vgl. IFRS 14.20 f. Entsprechend verhält es sich in Bezug auf solche Abgrenzungsposten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen stehen (IFRS 14.25/IE3-5).

71 Vgl. IFRS 14.24 i.V.m. IFRS 14.B11.

72 Für speziell solche Ergebnisbestandteile ist in Übereinstimmung mit IAS 1.82A i.V.m. IAS 1.IG6 ferner danach zu differenzieren, ob sie bei Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen als reclassification adjustment i.S.d. IAS 1.93 ergebniswirksam umzugliedern sind oder nicht; vgl. IFRS 14.22.

73 Vgl. IFRS 14.B12/B20.

74 Vgl. IFRS 14.27-36.

Darüber hinaus wird in IFRS 14.33 (a) gefordert, die Buch- bzw. Eröffnungsbilanzwerte unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen, einschließlich etwaiger (außer-)planmäßiger Wertkorrekturen, auf den jeweiligen Bilanzstichtag überzuleiten. Überdies sind im Fall langfristig geltender Abgrenzungsposten die der Bilanzierung zugrunde liegenden Diskontierungszinssätze sowie ggf. auch die Zeiträume, in denen besagte Positionen wahrscheinlich aufgelöst werden, anzugeben.⁷⁵

IV. Diskussion alternativer Lösungsansätze i.S.d. IAS 8.10 ff.

1. Fallanalogien als adäquater Referenzmaßstab (IAS 8.11 (a))?

a) Vorbemerkungen

Liegt in Ermangelung eines spezifischen (IFRS-)Standards zur Bilanzierung regulatorischer Posten eine Regelungslücke vor, ist es die Aufgabe des betreffenden Leitungsorgans, systemkonforme Rechnungslegungsmethoden zu entwickeln (IAS 8.10). Hierbei sind auf einer ersten Stufe zunächst obligatorisch diejenigen Standards und Interpretationen zu Rate zu ziehen, die sich ähnlichen bzw. verwandten Fragestellungen widmen (IAS 8.11 (a)).

Dabei liegt das Grundproblem, einen Ansatz regulatorischer Posten nach IFRS zu begründen, vornehmlich darin, dass der Anspruch auf das Entgelt und demgemäß auch die Verpflichtung zu einer künftigen Entgeltminderung i.d.R. (so z.B. auch in Deutschland) erst mit der späteren Leistungserbringung und damit in der Zukunft entsteht, auch wenn bereits am Bilanzstichtag die Tarifgenehmigung durch den Regulator vorliegt bzw. der Tatbestand der Mehr-/Mindererlöse verwirklicht ist.⁷⁶ Vor diesem Hintergrund kommen verschiedene Standards als (mögliche) Ansatzpunkte für eine Bilanzierung regulatorischer Posten in Frage:

b) Ertragsrealisation (IAS 18/11 bzw. IFRS 15)

IAS 18 verweist bei der Bilanzierung der Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen, wie sie bei der Bereitstellung von Strom- und Gasnetzen vorliegt, auf IAS 11.⁷⁷ Eine Tarifregulierung, die dem Unternehmen die Erstattung von Kosten zuzüglich einer Marge erlaubt, ähnelt in ihrer Struktur einem „Kostenzuschlagsvertrag“ i.S.d. IAS 11.3.

IAS 18 i.V. m. IAS 11 kann nicht für die Bilanzierung von Kosten herangezogen werden, die vor Beginn der Periode entstanden sind, in der die Dienstleistungen erbracht werden, da die Ertragsrealisierung dem Fortschritt bei der Erbringung von Dienstleistungen folgt.⁷⁸ Zu prüfen ist aber, ob die Regelung nicht Grundlage für die Bilanzierung regulatorischer Rechte und Pflichten darstellen könnte. Hier dürfte insbesondere die Überlegung Pate stehen, dass bezogen auf einen einzelnen Kunden oder eine bestimmte Kundengruppe eine Zuviel-Abrechnung für erbrachte Leistungen bilanziell zu einer Schuld, eine Minderabrechnung dagegen zu einer Forderung führt.

Allerdings resultiert aus derartigen Mehr- oder Mindererlösen weder ein rechtlicher Anspruch noch eine Verpflichtung gegenüber

bestimmten Kunden. Es stellt sich somit die Frage, ob sich die Kundenbasis in ihrer Gesamtheit ggf. als eine sog. Zurechnungseinheit (single unit of account) qualifizieren lässt. Dies wiederum könnte unter folgenden Konstellationen begründbar sein:

- Die Betrachtung der Kunden als Einheit reflektiert die kommerzielle Substanz der Fallgestaltung besser. Dies ist z.B. der Fall, sofern das Unternehmen ein Monopol bildet, sodass die Kunden nicht einfach den Lieferanten wechseln oder auf die Leistung verzichten können.
- Oder aber das Unternehmen steuert seine Kunden als einheitliches Portfolio und gleicht Mehr- oder Minderabrechnungen durch eine Tarifanpassung für alle Kunden künftig aus, unabhängig davon, ob der einzelne Kunde den Service in der Vergangenheit erhalten hat und somit von der Mehr- oder Minderabrechnung betroffen war.
- Die Tariffestlegung für das Unternehmen erfolgt auf der Grundlage eines Gesamterlöses, sodass das Unternehmen die Mehr- oder Minderabrechnung für die Kunden in ihrer Gesamtheit verlässlich schätzen kann.
- Das Unternehmen besitzt das von der regulierenden Institution gewährte Recht bzw. die Verpflichtung, Mehr- und/oder Minderabrechnungen tatsächlich, also i.d.R. finanziell auszugleichen.

Wie mitunter zuvor dargelegt, hat sich das IFRS IC mit eben jener Fragestellung bereits befasst. In der Tat könnte hier unter den genannten Voraussetzungen eine Lösungsmöglichkeit für die Bilanzierung liegen, sofern man demgegenüber das Problem zurückstellt, dass die Durchsetzung eines Anspruchs auf den Mindererlös bzw. die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Mehrerlös auf einer künftigen Handlung beruht.

Fraglich ist, ob IFRS 15 „Revenue from Contracts with Customers“, der besagte Standards für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2017 beginnen, substituiert, hier neue Aspekte einbringt. Nach der Zielsetzung von IFRS 15, einzelnen Leistungsverpflichtungen in Verträgen konkrete Erlösbeiträge zuzuordnen, ist das zunächst nicht zu erwarten. Bei den hier in Betracht stehenden regulierten Dienstleistungen erfolgt die Erlösvereinnahmung auch nach IFRS 15 zeitbezogen (IFRS 15.35 (a)), allerdings könnten sich aus den Vorschriften für die Zuordnung des Preiselements auf die Leistungsverpflichtungen neue Ansatzpunkte für die Behandlung regulatorischer Posten ergeben: „The transaction price is the amount of consideration to which an entity expects to be entitled in exchange for transferring promised goods or services to a customer.“⁷⁹ Hier könnte ein Gedanke aufgegriffen werden, der schon in IAS 18 angelegt ist, wonach „[r]evenue shall be measured at the fair value of the consideration received or receivable.“⁸⁰ Dieser Argumentation zufolge ist der *fair value* der Preis pro Mengeneinheit, der durch den Regulator festgesetzt wird.

Vor dem Hintergrund dieses Gedankens wären Divergenzen bei der tatsächlichen Rechnungstellung gegenüber der Festsetzung durch den Regulator – ähnlich der Behandlung von Volumenrabatten⁸¹ – bei der Erlösbemessung in Ansatz zu bringen. Ob dieser Gedanke trägt, ohne wiederum auf das Konzept der „single unit of account“

⁷⁵ Vgl. IFRS 14.33 (b) und (c).

⁷⁶ Vgl. PwC, Financial Reporting in the Utilities Industry, 2008, S. 16 f., abrufbar unter: <http://www.pwc.com/gx/en/energy-utilities-mining/pdf/ifrsutilities.pdf> (letzter Abruf: 31.07.14).

⁷⁷ Vgl. IAS 18.20 f.

⁷⁸ Vgl. etwa PwC, IFRS Manual of Accounting 2014 (Vol. I), 2013, Rdn. 9.113.1 mit entsprechendem Verweis auf IAS 18.20.

⁷⁹ IFRS 15.47 (Satz 2).

⁸⁰ IAS 18.9.

⁸¹ Vgl. IAS 18.10.

abstellen zu müssen, mithin die Kundenbasis als eine Einheit anzusehen, ist indes fraglich.

c) Rückstellungen/Entschädigungsansprüche (IAS 37)

IAS 18 ist typischerweise nur auf Fälle anwendbar, in denen die künftige Erstattung darauf beruht, dass das Unternehmen gegenüber den getragenen Kosten zu viel abgerechnet hat. So ist etwa der Fall, dass das Unternehmen aus dem Verkauf eines Vermögenswerts im regulierten Bereich einen Gewinn erzielt hat, den der Regulator mindestens teilweise bei der künftigen Tarifgestaltung berücksichtigt wissen möchte, nicht durch IAS 18 gedeckt. Hier könnte freilich IAS 37 greifen, sofern eine Verpflichtung existiert, diese Kosten separat zurückerstatten zu müssen. Notwendige Voraussetzung dafür wäre es aber, dass

- a) betreffendem Unternehmen aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung (rechtlich oder faktisch) entstanden ist;
- b) der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung als wahrscheinlich gilt; sowie
- c) die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.⁸²

Das Problem bei der Begründung regulatorischer Verpflichtungen, die typischerweise aus Mehrerlösen resultieren, liegt in IAS 37.19, wonach Verpflichtungen, die aus einem vergangenen Ereignis resultieren, nur dann als Rückstellungen berücksichtigt werden können, wenn sie unabhängig sind von künftigen Handlungen des Unternehmens („existing independently of an entity's future actions (i.e., the future conduct of the business)“). Stellte das Unternehmen zum Stichtag seine operative Tätigkeit ein, entfielen die Verpflichtung zum Ausgleich der in Vorperioden erzielten Mehrerlöse.⁸³ Wenngleich dieser Fall eher theoretischer Natur ist, so kommt hier doch der Umstand zum Tragen, dass ein Ausgleich von Mehr- und Mindererlösen in aller Regel nicht direkt durch Zahlung, sondern vielmehr indirekt über den Preismechanismus erfolgt.

Anders dagegen die Würdigung auf der Aktivseite: Hier wäre zumindest anzudenken, ob sich das Recht zur Erhöhung von Preisen in künftigen Perioden ggf. als ein Entschädigungsanspruch i.S.d. IAS 37 qualifizieren lässt. Entscheidend dabei ist es, dass bestimmte Ausgaben, die erforderlich sind, um eine Verpflichtung zu erfüllen, durch eine dritte Partei übernommen werden. Trägt ein reguliertes Unternehmen nicht vorhergesehene Kosten, die keinen Eingang in den geltenden Tarif gefunden haben, aber im Rahmen des Preissetzungsverfahrens für künftige Perioden berücksichtigt werden können, so könnte in Analogie zu IAS 37.53 ein „reimbursement asset“ für solche Kosten in Betracht kommen, vorausgesetzt deren Erstattung ist „virtually certain“. Folgende Umstände können darauf hindeuten:

⁸² Vgl. IAS 37.14.

⁸³ So im Ergebnis wohl auch Lüdenbach, PIR 2011 S. 53 f.; fragwürdig hingegen seine Argumentation in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Ressourcenabflusses (S. 54): Da besagte künftige Einnahmenminderung als „verminderter inflow von Ressourcen“ nicht mit einem outflow of resources gleichzusetzen sei, wäre es vielmehr geboten, besagten Mehrerlös i.S.d. IAS 18.13 „umsatzkürzend passiv abzugrenzen“ und „diese[n] Posten“ dann zu gegebener Zeit wieder „umsatzerhöhend aufzulösen.“ Vgl. des Weiteren auch KPMG, Insights into IFRS: 2013/2014 (Vol. I), 10. Aufl. 2013, S. 692 f. (Rdn. 3.12.720.10).

- Das Unternehmen hat einen Rechtsanspruch darauf, die Kosten ersetzt zu bekommen oder aber es handelt sich bei betreffendem Unternehmen um ein Monopol, sodass die künftigen Erlöse praktisch (quasi-)sicher sind, da die Kunden keine alternative Bezugsmöglichkeit haben;
- die Preisanpassung aufgrund dieser Kosten erfolgt separat und nachvollziehbar und geht nicht in einer allgemeinen Tarifanpassung unter; und
- das Unternehmen besitzt nachweisbar dokumentierte Historien von erfolgten Preisanpassungen aufgrund ebensolcher Kosten.

In strenger Auslegung des Begriffs „virtually certain“ dürfte sich aber nur in Ausnahmefällen innerhalb eines Regulierungsregimes der Ansatz eines Entschädigungsanspruchs nach IAS 37 rechtfertigen lassen. Gleichwohl könnte auch darin ein Ansatz für eine künftige Weiterentwicklung der Bilanzierung regulatorischer Posten liegen.

d) Immaterielle Vermögenswerte (IAS 38)

Eine Tarifgenehmigung durch die Regulierungsbehörde und ferner das Recht, Mindererlöse in einer Periode durch künftige Entgelt-erhöhungen ausgleichen zu dürfen, könnten einen immateriellen Vermögenswert verkörpern. In der Regel ist dieser Anspruch allerdings nicht von der bestehenden Genehmigung, die Dienstleistungen zu erbringen und dafür Rechnungen an Kunden zu stellen, separierbar; ebenso wenig ändert er den Charakter jener Genehmigung. Überdies setzt die Durchsetzung des Anspruchs wiederum eine Lieferung in der Zukunft voraus, was wiederum davon abhängig ist, dass der Kunde auch in Zukunft dem Unternehmen treu bleibt. Aus eben diesen Gründen kommt eine Bilanzierung als immaterieller Vermögenswert nicht in Betracht.⁸⁴

e) Finanzinstrumente (IAS 32/39 bzw. IFRS 9)

Regulatorischen Posten könnte der Charakter eines finanziellen Vermögenswerts bzw. einer entsprechenden Verbindlichkeit zu attestieren sein, sofern der Anspruch oder die Verpflichtung nicht davon abhängig ist, dass das Unternehmen in der Zukunft noch Dienstleistungen zu erbringen hat. So mag in bestimmten Regulationsregimen der finanzielle Ausgleich von Mehr- oder Mindererlösen nach Ablauf einer Periode erforderlich sein – mit der Konsequenz, in der Bilanz ggf. ein Aktivum oder Passivum berücksichtigen zu müssen.

2. Systemanalogien als Deduktionsgrundlage (IAS 8.11 (b))?

Lassen sich aus jenen Fallanalogien keine substanziierten Lösungen ableiten, gilt es in einem zweiten Schritt die im Rahmenkonzept kodifizierten Definitions-, Ansatz- und Bewertungsgrundsätze zu berücksichtigen (IAS 8.11 (b)).

Ein Vermögenswert wird durch das Potenzial, künftigen wirtschaftlichen Nutzen und damit verbundene Zahlungsmittelüberschüsse zu generieren, charakterisiert, setzt aber voraus, dass das Unternehmen die zugrunde liegende Ressource kontrolliert.⁸⁵ Auch wenn das Unternehmen ein aus der Regulierung stammendes Recht besitzt, zukünftig die Preise zu erhöhen, kann es das Verhalten der Kunden allerdings letztlich nicht kontrollieren, denn es liegt in der Entschei-

⁸⁴ So mitunter auch EY, International GAAP (Vol. I), 2014, S. 1243; KPMG, a.a.O. (Fn. 83), S. 425 (Rdn. 3.3.180.10).

⁸⁵ Vgl. RK.4.4 (a); RK.4.44 f.

derung des Kunden, ob und in welcher Höhe er zukünftig Leistungen erwerben wird. Außerdem müssen die Leistungen, für die der Kunde die höheren Preise bezahlt, von dem Unternehmen erst noch in der Zukunft erbracht werden.

Eine Schuld wird i.S.d. Rahmenkonzepts demgegenüber dadurch begründet, dass bei einem Unternehmen gegenwärtige Verpflichtungen bestehen, die in vergangenen Ereignissen begründet sind.⁸⁶ Im Fall regulatorischer Mehrerlöse ist das – wie schon im Zusammenhang mit IAS 37 dargelegt – aber nicht der Fall, zumal die Rückerstattung abhängig ist von der Erbringung zukünftiger Leistungen und das Unternehmen keine vertragliche Verpflichtung besitzt, Rückzahlungen an die Kunden oder die Regulierungsbehörde zu leisten. Es besteht auch keine unentziehbare Verpflichtung i.S.d. IAS 37, da die Preissenkungsverpflichtung prinzipiell von künftiger Leistungserbringung abhängig ist. Eine mögliche Ausnahme könnte wiederum darin zu sehen sein, dass die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Regulierungsbehörde direkt bestünde.

Die regulatorischen Mehr- oder Mindererlöse werden nach IFRS nicht vergangenen, sondern zukünftigen Umsätzen zugeordnet. Demnach liegen die Ansatzkriterien eines Vermögenswerts bzw. einer Schuld i.S.d. Rahmenkonzepts nicht vor. Insoweit können respektive dürfen preisregulierte Absatzgeschäfte bei der Bilanzierung nach IFRS keine bilanzielle Berücksichtigung erfahren!

3. Rekurs auf Verlautbarungen anderer Standardsetzer (IAS 8.12)?

Geben auch diese (System-)Analogien keinen Aufschluss über eine normenkonforme Lösung des Problems, darf im weiteren Verlauf des Entscheidungsfindungsprozesses mitunter auch auf Verlautbarungen anderer ((inter-)nationaler) Standardsetzer zurückgegriffen werden (IAS 8.12).

Zu diesen Verlautbarungen zählen in erster Linie die US-amerikanischen Vorschriften, die nicht zuletzt wegen der Fülle an branchenspezifischen Einzelfallregelungen oftmals zweckadäquate Lösungen bereithalten. Ob es sich aber hierbei – trotz nahezu identischer Rechnungslegungsphilosophien – anbietet, auf jene in FASB ASC 980 kodifizierten US-Regularien zu rekurrieren, bleibt überaus fraglich. So stellte bereits das IFRS IC fest, „that the recognition criteria in FAS 71 were not fully consistent with IFRS and that any assets or liabilities recognised in relation to rate-regulated utilities needed to meet the normal recognition criteria in the IFRS standards.“⁸⁷ Diese Auffassung mag angesichts des regelmäßig zu beobachtenden Behelfens mit den einschlägigen US-amerikanischen Vorschriften zunächst überraschen, spiegelt indes die hierzulande vorherrschende Praxis insoweit wider, als erfahrungsgemäß auf eine Bilanzierung nach Maßgabe US-amerikanischen Vorbilds verzichtet wird.

V. Schlussfolgerungen und Ausblick

Mit IFRS 14 hat das IASB – neben IAS 41, IFRS 4 und IFRS 6 – derweil den vierten branchenspezifischen Standard verabschiedet, der indes weniger eine überzeugende Interimslösung als vielmehr einen

reinen – primär dem erfolgreichen Insistieren Kanadas⁸⁸ zu verdankenden – politischen Kompromiss darstellt.

Fragwürdig gestaltet sich nicht nur die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf (potenzielle) IFRS-Erstanwender; auch die mit IFRS 14 verfolgte „Technik“ – Außerkräftsetzung von allgemein gültigen Regeln im Interesse einflussreiche[r] Wirtschaftszweige[.]⁸⁹ – darf und muss speziell vor dem Hintergrund eines konsistenten und in sich geschlossenen Normengefüges kritisch hinterfragt werden.⁹⁰

Unterstellt, es läge in diesem regulierten Bereich – wie vonseiten des IASB vermutet – tatsächlich eine Regelungslücke vor, haben vorstehende Ausführungen gezeigt, dass sich diese gegenwärtig weder mittels Fall- noch Systemanalogien normenkonform und damit widerspruchsfrei schließen lässt. Dem Grunde nach entsprechend verhält es sich in Bezug auf die einschlägigen US-amerikanischen Vorschriften, deren (unreflektierter) Adaption das IASB und IFRS IC höchst reserviert, in Teilen gar ablehnend gegenüberstehen.⁹¹

Ohnehin muss angesichts der bereits mehrfach diesbezüglich unternommenen Forschungsanstrengungen die Frage erlaubt sein, ob und inwieweit in diesem Bereich überhaupt von einer Regelungslücke i.S.d. IAS 8.10 ff. gesprochen werden kann bzw. etwaige, regulierungsbedingt auftretende Aktiv- bzw. Passivüberhänge nicht bereits dem Anwendungsbereich des IAS 37 unterliegen. Denn: In der Terminologie des IAS 37 handelt es sich bei solch „virtuellen“⁹² Überhängen um „mögliche“⁹³ Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen, die zwar aus vergangenen Ereignissen resultieren, deren Existenz es jedoch durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch zu bestätigen gilt. Kontrastierend zur klassischen Definition von Vermögenswerten und Schulden,⁹⁴ stehen aber diese „Ereignisse“ gerade nicht „vollständig unter der Kontrolle“⁹⁵ des in einem regulatorischen Umfeld operierenden Unternehmens, weshalb vieles dafür spricht, derartige Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen als nicht ansatzfähige Eventualforderungen (IAS 37.31 ff.) bzw. Eventualverbindlichkeiten (IAS 37.27 ff.) zu qualifizieren.⁹⁶

Ob und inwieweit sich an dieser Einschätzung künftig etwas ändert, hängt in ganz entscheidendem Maße vom Ausgang der diversen anderweitigen Projekte, die das IASB derzeit dem Vernehmen nach mit Hochdruck parallel vorantreibt, ab. Neben der Tatsache, dass das ursprünglich für Q4/2013 angekündigte Diskussionspapier noch immer auf sich warten lässt, dürfte darüber hinaus – zumindest für in der EU domizilierende Unternehmen – mit Spannung zu erwarten sein, wie die Übernahmeempfehlung (endorsement advice) der EFRAG für dieses Politikum ausfällt.

88 Die gesamte Projekthistorie mitsamt der seitens des AcSB an das IASB gerichteten Kommentierungsschreiben ist abrufbar unter: <http://www.frscanada.ca/international-financial-reporting-standards/projects/completed/item55636.aspx> (letzter Abruf: 31.07.2014).

89 Hoffmann/Lüdenbach, in: Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg (Hrsg.), *Haufe IFRS-Kommentar*, 12. Aufl. 2014, § 42 Rdn. 12.

90 Vgl. auch IFRS 14.D01-7; darüber hinaus das Kommentierungsschreiben des britischen FRC, abrufbar unter: <https://www.frc.org.uk/Our-Work/Publications/Accounting-and-Reporting-Policy/FRC-responses-to-IASB-ED-2013-5-Regulatory-Deferra.pdf> (letzter Abruf: 31.07.2014).

91 Vgl. IFRS 14.BC6; IFRIC, Update June 2005, S. 6.

92 Kraßnig, RWZ 2014 S. 48.

93 IAS 37.10.

94 Vgl. RK.4.4.

95 IAS 37.10 (beide Zitate).

96 Bezüglich der damit jeweils verbundenen Berichtspflichten vgl. IAS 37.89 f. ebenso wie IAS 37.86.

86 Vgl. RK.4.4 (b); RK.4.46.

87 PwC, a.a.O. (Fn. 76), S. 17; vgl. auch IFRS 14.BC5 f.; Deloitte, iGAAP 2012 (Vol. A/I), 5. Aufl. 2011, S. 501.